



740.30 Leitfaden für Todesfälle – Ratgeber für Hinterbliebene



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
2. WEN MUSS ICH IN ERSTER LINIE BENACHRICHTIGEN?	2
3. ORGANISATION DER BESTATTUNG	2
4. ANZEIGE BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG	2
5. AMTLICHE PUBLIKATION	3
6. VON AMTES WEGEN WERDEN INFORMIERT	3
7. WEN AUCH NOCH BENACHRICHTIGEN?	3
8. BESTATTUNG	4
9. BESTATTUNGSUNTERNEHMEN	8
10. ADRESSEN	8



1. EINLEITUNG

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Hinterbliebenen vor zahlreiche Fragen. Was muss ich tun, wen muss ich informieren?

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen die organisatorische und administrative Seite eines Todesfalles etwas erleichtern.

2. WEN MUSS ICH IN ERSTER LINIE BENACHRICHTIGEN?

Stirbt eine Person zu Hause, so muss sofort der behandelnde Arzt informiert werden. Ist dieser nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Hausarzt oder allenfalls an einen Notfallarzt (Medizinische Notrufzentrale Tel. 061 261 15 15/www.mnzbasel.ch). Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesanzeige aus.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital, Hospiz, Alters- und Pflegeheim und dergleichen, so erhalten Sie von der dortigen Verwaltung ein Anzeigeformular samt Todesbescheinigung.

Bei einem Unfalltod (Verkehrs-, Arbeits- bzw. Haushaltsunfall) und Suizid muss die Polizei sofort benachrichtigt werden. Sie klärt den Hergang ab und benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Möglichst sofort nach einem Todesfall sollten Sie die nächsten Angehörigen, Freundinnen und Freunde der verstorbenen Person, aber auch Arbeitgeber, Geschäftspartner und Vermieter benachrichtigen. Unter Punkt 7 in diesem Leitfaden finden Sie eine genaue Liste.

3. ORGANISATION DER BESTATTUNG

Falls eine kirchliche Bestattung gewünscht ist, melden Sie den Todesfall beim für den Verstorbenen zuständigen Pfarramt und vereinbaren Sie einen Termin für die Abdankung bzw. Bestattung. Die Kontaktdaten der Kirchgemeinden finden Sie unter Punkt 10 in diesem Leitfaden.

Falls eine nicht kirchliche Bestattung gewünscht ist, finden Sie unter genanntem Punkt Kontaktdaten von Personen, welche eine konfessionsfreie Bestattung anbieten. Natürlich steht Ihnen frei, welches Unternehmen die Bestattung durchführen soll.

4. ANZEIGE BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG

Innert zwei Tagen nach Todesfall müssen Sie die Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde informieren (Tel. 061 481 31 55) und folgende Unterlagen vorlegen:



- die ärztliche Todesbescheinigung (bei Tod zuhause im Original, ansonsten Kopie)
- Ausweispapiere des/der Verstorbenen (z.B. Familienbüchlein, Reisepass, ID, Heimatschein)
- bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich Pass und Aufenthaltsbewilligung (bei verheirateten Personen ebenfalls vom Ehepartner/in)

Teilen Sie uns bitte gleichzeitig mit, ob und wie der Todesfall publiziert werden soll (siehe Punkt 5).

Die Meldung über den Todesfall wird durch die Gemeindeverwaltung an das Zivilstandsamt weitergeleitet. Von diesem Amt erhalten Sie dann den amtlichen Todesschein. Benötigen Sie einen zusätzlichen amtlichen Todesschein für ein Amt oder eine Behörde, so können Sie diesen beim Zivilstandsamt vom Todesort anfordern.

5. AMTLICHE PUBLIKATION

Von Amtes wegen erfolgt die Publikation unter der Rubrik „Bestattungsanzeigen“ in der Basler Zeitung und der Basellandschaftlichen Zeitung. Falls Sie es wünschen, kann eine Bestattungsanzeige im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Auf Wunsch wird auf eine Bekanntmachung verzichtet.

6. VON AMTES WEGEN WERDEN INFORMIERT

- Zivilstandesamt der Heimatgemeinde (durch das Zivilstandesamt Baselland)
- Regionales Zivilstandesamt der Wohngemeinde
- Konsularische Vertretung bei Ausländer/innen (durch das Zivilstandesamt Baselland)
- Erbschaftsamt
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz, wenn die verstorbene Person unmündige Kinder hinterlässt, verbeiständet oder bevormundet war.
- Sozialversicherungsanstalt Binningen

7. WEN AUCH NOCH BENACHRICHTIGEN?

- Möglichst sofort nach einem Todesfall sollten Sie die nächsten Angehörigen, Freundinnen und Freunde der verstorbenen Person benachrichtigen.
- AHV-Auszahlungsstelle - kann telefonisch abgemeldet werden.



- Pensionskasse - kann telefonisch abgemeldet werden.
- Krankenkasse - je nach Kasse telefonisch oder schriftlich mit einer Kopie des Familienbüchleins bzw. Familienausweis oder einem Todesschein.
- IV-Rente oder Ergänzungsleistungen - können telefonisch abgemeldet werden.
- Versicherungen - Bei einfachen Versicherungen kann die Kündigung per Einschreibebrief erfolgen. Bei Unfall- und Lebensversicherungen braucht es zusätzlich einen Original-Todesschein, welchen das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt. Bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend telefonisch zu benachrichtigen.
- Arbeitgeber - Klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab.
- Militär/Zivilschutz - Das Dienstbüchlein ist dem Sektionschef zuzustellen.
- Bank und Post - Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines sind die Banken und das Postcheckamt vom Ableben des Kontoinhabers zu informieren.
- Wohnungsvermieter/in.
- Vereine / Institutionen.
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften.
- Um eine Witwen- und/oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Gemeindezweigstelle.

8. BESTATTUNG

Zeitpunkt

Zwischen dem Todeszeitpunkt und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden liegen. Vorzeitige Bestattungen sind nur zulässig, wenn eine besondere ärztliche Bewilligung dafür vorliegt.

Der/die für das Bestattungswesen der Gemeinde Schönenbuch verantwortliche Mitarbeiter/in koordiniert – gemeinsam mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt – den Zeitpunkt für die Bestattung. Er/sie verständigt das zuständige Personal und ist für die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagstellen und in den Tageszeitungen besorgt.

Bestattungszeiten

Bestattungen auf dem Friedhof Schönenbuch finden in der Regel von Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.00 Uhr und an Samstagen von 09.00 bis 11.00 Uhr statt. An Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.



Anordnungen für die Bestattung

Jede volljährige und urteilsfähige Person kann bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über die Art ihrer Bestattung hinterlegen (Bestattungsverfügung). Einer solchen Anordnung ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Liegt eine solche nicht vor, so bestimmen die zur Anmeldung verpflichteten Angehörigen, wie die/der Verstorbene zu bestatten ist (Kremation oder Erdbestattung bzw. Art der Grabstätte).

Nicht verheiratete Lebenspartner können Anordnungen für die Bestattung nur mit einer zu Lebzeiten erstellten gegenseitigen Vollmacht abgeben oder mit der Vollmacht eines anzeigepflichtigen Angehörigen.

Ohne schriftliche Anordnung der verstorbenen Person und ohne Hinterbliebene, die Anordnungen treffen können, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsurnenerdgrab mit Namensnennung.

Abdankung

Die Abdankung gibt den Angehörigen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Die Organisation der Abdankung/Trauerfeier und Bestattung ist Sache der Trauerfamilie.

Je nach Konfession findet die Trauerfeier in der evangelisch-reformierten, christ-katholischen oder in der römisch-katholischen Kirche statt. Gestaltung und Wünsche können mit dem/der Seelsorger/in beim Trauergespräch besprochen werden.

Ist die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten und wünscht sie bzw. die Angehörigen trotzdem eine kirchliche Trauerfeier, müssen sich diese mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung setzen und über anfallende Kosten eine Vereinbarung treffen.

Aufbahrung

Der Leichnam kann – unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen – vom Bestattungsunternehmen abgeholt und in den Aufbahrungsraum auf dem Friedhof Allschwil gebracht werden. So können die Hinterbliebenen in Ruhe von der/dem Verstorbenen Abschied nehmen. Die Aufbahrungsräume sind nur für Angehörige zugänglich. Die Kosten der Aufbahrung an einem anderen Ort als Allschwil haben die Hinterbliebenen zu tragen.

Kremation

Bei einer Kremation wird der Leichnam zur Feuerbestattung in das Krematorium Basel überführt und es gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Anmeldung der Kremation erfolgt durch die Gemeinde.

Wahl des Sarges oder der Urne

Die Beschaffung des Sarges oder der Urne ist Sache der Hinterbliebenen. Sie können beim



Bestattungsunternehmen ausgewählt werden. Bei Sarglängen von über 2.05 Meter muss das Bestattungsunternehmen die Gemeinde informieren. Urnen in Urnennischengräber dürfen max. einen Durchmesser von 22 cm und eine Höhe von 35 cm haben.

Särge und Urnen müssen aus leicht abbaubarem Material, d.h. aus einheimischen Weichholzarten (naturbelassen oder furniert) sein. Massivholzsärge und Urnen aus Hartholz, Exotenh Holzarten, verleimten oder gepressten Platten, Kunststoffen, Metallen oder gebranntem Ton sind nicht zugelassen.

Beisetzungsstätten / Gräber

Für die Beisetzung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

<u>Grabart</u>	<u>Ruhezeit</u>
Einzel-Grabkammer (ein Sarg und maximal zwei Urnen)	20 Jahre. Urnen dürfen in bereits belegten Grabkammern bis 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Grabesruhe beigesetzt werden. Für diese Belegung gilt demnach eine verkürzte Ruhezeit. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Urnen auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.
Doppel-Grabkammer (zwei Särge und maximal vier Urnen)	20 Jahre vom Zeitpunkt der zweiten Erdbestattung gerechnet, sofern diese innerhalb von 20 Jahren nach der ersten Beisetzung erfolgt.
Kindergrab (Erdbestattung)	20 Jahre.
Urnenerdgrab (maximal zwei Urnen)	20 Jahre vom Zeitpunkt der zweiten Beisetzung gerechnet, sofern diese innerhalb von 20 Jahren nach der ersten Beisetzung erfolgt.
Urnennische (maximal zwei Urnen, Durchmesser 22 cm, Höhe 35 cm)	20 Jahre vom Zeitpunkt der zweiten Beisetzung gerechnet, sofern diese innerhalb von 20 Jahren nach der ersten Beisetzung erfolgt.
Gemeinschaftserdurnengrab (Urne)	20 Jahre.



- Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind keine möglich.
- Der Gemeinderat kann auf schriftliches, begründetes Gesuch hin eine Verlängerung auf maximal 25 Jahre bewilligen.

Grabstätte

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 bei der Gemeinde Schönenbuch einzureichen. Ohne Bewilligung des Gemeinderats darf kein Grabmal gesetzt werden. Das Setzen und Abholen von Grabmälern ist dem Friedhofpfleger (siehe Kontakte) eine Woche im Voraus anzuzeigen. Bitte beachten Sie die Bestimmungen des Friedhofsreglements der Gemeinde Schönenbuch.

Grabunterhalt

Die Grabbepflanzung und Pflege der Erdgräber ist Sache der Hinterbliebenen. Der Friedhofgärtner ist befugt, welchen Grabschmuck zu entsorgen. Die Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als 80 cm gehalten werden und dürfen die umliegenden Gräber nicht beeinträchtigen.

Kosten

Alle Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes in Schönenbuch gesetzlichen Wohnsitz hatten, erhalten eine unentgeltliche Bestattung durch die Gemeinde.

Es handelt sich hierbei um folgende Leistungen:

- Amtliche Bekanntmachung
- Überlassung einer Grabstätte
- Kosten für eine allfällige Kremation, inkl. Transport ins Krematorium
- Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes
- Beisetzung des / der Verstorbenen
- Holzkreuz für Erd- und Urnenerdbestattung
- Platte und Gravur der Inschrift sowie Behälterkonsole bei Bestattung in der Urnennische
- Gravur der Inschrift bei Bestattung im Gemeinschaftsgrab
- Sämtliche Kosten des Bestattungspersonals

Achtung! Bei auswärtigen Bestattungen sind sämtliche Kosten selber zu tragen!



9. BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

Bieli Bestattungen Baslerstrasse 136, 4123 Allschwil	Telefon E-Mail	061 481 11 59 info@bieli-bestattungen.ch
Ahorn Bestattungen Binnigerstrasse 56, 4104 Oberwil	Telefon E-Mail	061 401 56 60 info@ahorn-bestattungen.ch
Heinrich Käch Bestattungsunternehmen Bruggweg 74, 4143 Dornach	Telefon E-Mail	061 706 56 55 info@bestattungen-kaech.ch
Bestattungen Hans Heinis AG Steinenvorstadt 23, 4051 Basel <i>Filiale Binningen</i> <i>Hauptstrasse 62, 4102 Binningen</i>	Telefon E-Mail <i>Telefon</i>	061 281 22 32 info@bestattungen-heinis.ch 061 421 86 47
Hans Kopp & Sohn Schafmattweg 12, 4102 Binningen	Telefon E-Mail	061 425 66 00 info@kopp-binningen.ch
Bürgin & Thoma Beerdigungsinstitut Rittergasse 33, 4051 Basel <i>Filiale Allschwil</i> <i>Baslerstrasse 198, 4123 Allschwil</i>	Telefon E-Mail <i>Telefon</i>	061 272 18 78 info@buergin-thoma.ch 061 481 17 07
Basler Bestattungen Hauptstrasse 33, 4147 Aesch	Telefon E-Mail	061 751 16 15 info@basler-bestattungen.ch

10. ADRESSEN

<i>Gemeindeverwaltung</i> Neuweilerstrasse 10 4124 Schönenbuch	Telefon E-Mail	061 481 31 55 verwaltung@schoenenbuch.ch
--	-------------------	---

Öffnungszeiten:

Mo/Do 9.00-11.30 und 13.30-17.00

Di 9.00-11.30 und 13.30-18.00

Fr 9.00-11.30

Am Mittwoch und Freitagnachmittag keine Schalterstunden

Öffnungszeiten der Verwaltung

09.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr (Di bis 18.00 Uhr)

Mittwoch und Freitagnachmittag keine Schalterstunden



Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Erbschafts- und Zivilstandesamt
Domplatz 9-13
Postfach
4144 Arlesheim

Telefon 061 552 45 00

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft
AHV Ausgleichskasse
Hauptstrasse 109
4102 Binningen

Telefon 061 425 25 25

Alterszentrum Am Bachgraben
Muesmattweg 33
4123 Allschwil

Telefon 061 482 30 00

Institut für Rechtsmedizin
Pestalozzistrasse 22
4056 Basel

Telefon 061 267 38 77

Zivilstandsamt Basel-Stadt
Rittergasse 11
4051 Basel

Telefon 061 267 81 81
E-Mail za@jsd.bs.ch

Bestattungswesen Basel-Stadt
Friedhof am Hörnli, Hörnliallee 70
4125 Riehen

Telefon 061 605 21 80

Friedhofpfleger Schönenbuch
Gartengestaltung Heinz Oser
Im Kirschgarten 24
4124 Schönenbuch

Telefon 061 483 83 07

Kirchgemeinden
Röm.-Kath. Kirchgemeinde
Pastoralraum Allschwil-Schönenbuch
Baselstrasse 49
4123 Allschwil

Telefon 061 485 16 16

Reformierte Kirchgemeinde
Baslerstrasse 226
4123 Allschwil

Telefon 061 481 30 11



Christkath. Kirchgemeinde
Schönenbuchstrasse 8
4123 Allschwil

Telefon 061 481 22 22

Adressen für konfessionsfreie Abdankungen
Esther Barandun
Theologin, Seelsorgerin
Grenzacherweg 205
4125 Riehen

Telefon 079 769 55 92

Lukas F. Simon
Bestattungsredner
Ziegelhofweg 22
4303 Kaiseraugst

Telefon 061 813 96 05
E-Mail simon@trauerfeier.ch

Monika Stöcklin-Küry
Flühstrasse 26
4114 Hofstetten

Telefon 061 731 12 48

Désirée Dobo
Überkonfessionelle Trauerfeiern
Luzernstrasse 39
4143 Dornach

Telefon 061 701 43 65
E-Mail info@trauerfeiern-dobo.ch

Daniela Pfeil
lic. Theologin
St. Alban-Ring 206
4052 Basel

Telefon 077 419 61 69
E-Mail pfeil@logonautik.ch
Website www.logonautik.ch

Ultimo Addio
Eveline Z'Graggen
Colmarerstrasse 28
4055 Basel

Telefon 076 481 22 28
E-Mail eveline@ultimo-addio.ch
Website www.ultimo-addio.ch

Wir möchten Ihnen mit diesem Leitfaden die administrativen Pflichten etwas vereinfachen. Wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat persönlich zu Seite.

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden nicht abschliessend ist und die Angaben ohne Gewähr erfolgen.

Februar 2021